

nichtet es nicht, schützt aber den Grundstückbesitzer vor Mißbrauch. Nur bei Mißbrauch in der Ausübung seines Befugnisses ist der Jagdberechtigte den Grundstückbesitzern, auf deren Grundstücken er die Jagd auszuüben hat, zum Schadenersatz verbunden. Noch weiter zu gehen, dem Jagdberechtigten auch die Last aufzulegen, allen und jeden, auch durch noch so wenige Rehe an den Feldfrüchten verursachten Schaden zu ersetzen — und was wird dabei nicht alles auf Rechnung der Rehe geschoben werden — z. B. dünne Saat, Mißwachs, ausgewintertes Korn, wenn sich auch nur einmal ein Reh hat darauf blicken lassen — oder etwa den Jagdberechtigten auch die Verbindlichkeit aufzulegen, den an den Holzungen oder den durch das kleinere Wildpret verursachten Schaden zu ersetzen, würde ich widerathen müssen, weil von solchen etwaigen Schäden mit Grund gewiß nicht behauptet werden kann, daß hierdurch die Landescultur leide oder wohl gar dadurch gehemmt werde, und durch solche Bestimmungen das Jagdrecht vollends aufhören würde, ein Recht zu sein, vielmehr in eine oft unerträgliche Last verwandelt und sonach, wenn auch indirect, ein wahrhaft tief verletzender Eingriff in das Eigenthumsrecht herbeigeführt werden würde. — In diesem Sinne ist mein Antrag, ich bitte ihn zur Unterstützung zu bringen. — Bleibt noch Zeit, so erlaube ich mir über die beiden Separatvota vielleicht später noch einige Worte.

Präsident v. Gerßdorf: Ich frage die Kammer, ob sie das Amendement des Hrn. v. Posern unterstützen wolle? — Erfolgt ausreichend. —

Prinz Johann: Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich das heutige Jagdvergnügen noch weiter auszudehnen beabsichtige, noch daß ich Sie mit einer interessanten grammatischen Auslegung über die Bedeutung der Ausdrücke: „Wald, Feld, Fructus und Wirthschaftsverständige“ incommodiren wolle. Keineswegs! Zuvörderst muß ich den Corrector machen wegen zweier in meinem Separatvoto befindlicher Druckfehler. Der eine ist schon von dem Herrn Referenten monirt worden und befindet sich im Eingange auf der vierten Zeile, wo es statt „Rechtsschäden“ heißen muß: „Rehschäden.“ Der andere Druckfehler findet sich später auf in meinem Separatvoto; dort kann es nicht heißen „Schweinewild“, sondern „Schwarzwild.“ Bemerkem muß ich dabei, daß diese Fehler wohl jedenfalls von meiner schlechten Schrift herrühren, und hier muß ich zuvörderst bemerken, daß ich kein solcher Barbar bin, der nicht wüßte, wie man sich in der edlen Waidmannssprache ausdrückt. Bekennen muß ich aber, daß ich selbst kein großer Jagdliebhaber bin. Dies ist jedoch nicht der Gesichtspunkt, von dem ich bei der Stellung meines Separatvoti ausgegangen bin, sondern es ist der rein juristische. Ich erlaube mir nur mit wenig Worten dasselbe zu unterstützen und die dagegen gemachten Einwände zu widerlegen. Zuvörderst bemerke ich, daß wohl die geehrte Kammer eben so gut wie ich überzeugt sein dürfte, daß es nothwendig sei, dieser Sache eine Decision zu geben, weil, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Entscheidungen oft vielfach gewechselt haben. Eine solche Decision kann aber nur dann wahrhaft

zum Heile führen, wenn sie juristisch genügend begründet ist, und nicht Inconsequenzen und Inparitäten im Gefolge mit sich führt. Mir scheint die Bestimmung des gemeinen Rechts eine wesentlich juristische Begründung für sich zu haben, und ich habe bereits in meinem Separatvoto entwickelt, warum mir die Ansicht der hohen Staatsregierung weder historisch, noch juristisch begründet, noch aus der Natur der Sache hervorgegangen zu sein scheint. Ich halte hier an dem Grundsatz fest: „Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam.“ Dies scheint die allgemeine Basis zu sein. Allein es steht auch der Grundsatz fest, daß Niemand sein Recht mißbrauchen, es nicht über die Grenzen hinaus ausdehnen dürfe, von welchen bei Ertheilung des Rechtes ausgegangen worden ist. Diesen Grundsatz aber hat das Generalgouvernementspatent derogirt, und zwar auf eine Weise, die in gewisser Beziehung das Recht selbst vernichtet, und ich muß daher die damalige Entscheidung nicht nur stricte, sondern strictissime interpretiren, ich muß sie so auslegen, wie sie muthmaßlich später im Auge behalten wurde, als das Gesetz bei der Rückkehr des Landesherrn erschien, welches jenes Patent bestätigte und in dessen Folge sich die Sache später gestaltete. In dieser Beziehung gestehe ich, daß nur von Schwarz- und Hochwild und nur vom Schaden in den Wäldern die Rede sein möchte. Wenn ich mich aber nur nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts halte, so geschieht das deshalb, weil ich glaube, daß die Befolgung der Ansicht der hohen Staatsregierung zu Ungleichheiten und somit zu neuen Beschwerden und neuen legislatorischen Vorschriften führen werde. Man denke sich den Fall, daß in einem Walde ein übermäßiger Rehsstand von dem Jagdbesitzer gehalten wird, wodurch die Waldung selbst, die vielleicht sehr ausgedehnt ist, am meisten Schaden leidet, die Felder aber nur dann und wann einmal heimgesucht werden; hier wird der weit bedeutendere Schaden nicht vergütet, während der unbedeutende vergütet wird. Umgekehrt wird ein anderer Jagdbesitzer, der sein Recht mäßig ausübt und keinen übermäßigen Wildstand hält, leicht in den Fall kommen können, dem Feldbesitzer eine nicht unbedeutende Entschädigung zu leisten, während er wirklich unschuldig ist. Hier entsteht eine große Ungleichheit; der Schuldige wird wenig oder gar nichts bezahlen, und der Unschuldige muß bezahlen. Ein solcher Grundsatz wird sich nicht halten, er wird zu neuen Zweifeln Anlaß geben und wieder von Neuem angefochten werden. Was die praktischen Bedenken anlangt, die meinem Vorschlage entgegengehalten worden sind, so will ich sie nicht ganz für unwichtig erklären. Ich bin jedoch nicht ganz der Ansicht, die der Herr Referent aussprach, daß es nämlich für die Grundstückbesitzer schwer sei, die Wildschäden zu ermitteln; die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen, und es sind Ansprüche gemacht worden, die alles Maß übersteigen, es sind sogar in manchen Kaufbriefen die Wildschäden als Nutzungen mit aufgenommen worden. Ich glaube im Gegentheil, daß gerade durch die neue und gesetzliche Bestimmung, wie sie hier steht, mehr praktische Nachtheile entstehen werden. Die Rehschäden werden sehr bedeutend extendirt werden, und man